

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 6. Oktober

Nr. 39

Landesbehörden

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung Hafen Stralsund

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 24. September 2014

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269), die Fischereiausübung im Hafen Stralsund jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Im nördlichen Teil des Hafens Stralsund (nördlich einer Linie vom nordöstlichen Ende der Ballastkiste bis nördliches Ende der Mittelmole) und in den Kanälen (Fährkanal, Semlower Kanal, Badenkanal, Querkanal, Heilgeistkanal und Langer Kanal einschließlich Flotthafen) ist jegliche Fischereiausübung verboten.
2. Im südlichen Teil des Hafens Stralsund (südlich einer Linie vom nordöstlichen Ende der Ballastkiste bis nördliches Ende der Mittelmole, im Süden begrenzt durch die Ziegelgrabenbrücke) ist die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken, bei dem die Spannweite (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) 9 mm nicht überschreiten darf, mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder und auf die Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr täglich eingeschränkt. Die Verwendung von Haken mit einer Spannweite von maximal 15 mm ist zulässig, wenn der Gummiköder eine Größe von mindestens 15 cm hat. Beschwerungselemente (Blei) müssen mindestens einen Abstand vom 30 cm zum Köder haben. Die Fangbegrenzung je Angeltag beträgt für Edelfische (Hecht, Zander) drei Tiere und für Barsch sechs Tiere. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren.
3. Für jeden Angeltag sind vor dem Beginn des Angelns Winterlager, Datum und Uhrzeit auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegrenzung sind unverzüglich nach der Anlandung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation ist nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde zu übergeben.

4. Die Einschränkungen zu Nummer 1 bis 3 gelten jeweils vom 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 597

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Wolgast und angrenzenden Gewässern

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 24. September 2014

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269), die Fischereiausübung im Hafen Wolgast, in der Spitzenhörner Bucht und in den vorgelagerten Teilen des Peenestromes jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Im Museumshafen von der Kolbergbrücke bis 50 m nördlich der Fußgängerbrücke zur Schlossinsel (Amazonenbrücke), im Stadthafen von der Kolbergbrücke bis zum Peenestrom, im vorgelagerten Peenestrom nördlich begrenzt durch die geografische Breite 54° 03,50'N (Tonne PN 52) und südlich begrenzt durch die geografische Breite 54° 03,034'N (Tonne PN 54) und in der Spitzenhörner Bucht begrenzt durch eine Linie von der Südspitze der Halbinsel östlich des Ortsteils Tannenkamp (13°47,20'E; 54°03,79'N) bis zum nördlichen Ende des Anlegers der Hornwerft (13°47,022'E; 54°03,50'N) ist die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken, bei dem die Spannweite (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) 9 mm nicht überschreiten darf, sowie auf die Zeit von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr täglich eingeschränkt. Beschwerungselemente (Blei) müssen mindestens einen Abstand vom 30 cm zum Köder haben. Die Fangbegrenzung je Angeltag beträgt für Edelfische (Hecht, Zander) drei Tiere und für Barsch sechs Tiere. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren.
2. Im Museumshafen darf die Fischerei nach Punkt 1 nur mit natürlichem Köder und nur vom Ufer an der Straße Am Fischmarkt und von der Amazonenbrücke aus ausgeübt werden.
3. Im Stadthafen darf die Fischerei nach Punkt 1 nur mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder und nur vom Ufer aus ausgeübt werden.
4. Im vorgelagerten Peenestrom und der Spitzenhörner Bucht darf die Fischerei nach Punkt 1 nur vom Ufer aus mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder ausgeübt werden. Die Verwendung von Haken mit einer Spannweite von maximal 15 mm ist zulässig, wenn der Gummiköder eine Größe von mindestens 15 cm hat.
5. Für jeden Angeltag sind vor dem Beginn des Angelns Winterlager, Datum und Uhrzeit auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegrenzung sind unverzüglich nach der Anlandung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation ist nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde zu übergeben.
6. Die Einschränkungen zu Nummer 1 bis 5 gelten jeweils im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 599

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 24. September 2014

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstentfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269), die Fischereiausübung in der Lanckener Bek jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. In der Lanckener Bek (beginnend von einer Linie, die 100 Meter nördlich der Brücke Seedorf – Preetz von Ufer zu Ufer verläuft, bis zur Mündung der Bek in die Having) wird die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder sowie auf die Zeit von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr täglich eingeschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten. Beschwerungselemente (Blei) müssen mindestens einen Abstand vom 30 cm zum Köder haben. Die Fangbegrenzung je Angeltag beträgt für Edelfische (Hecht, Zander) drei Tiere und für Barsch sechs Tiere. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren.
2. Für jeden Angeltag sind vor dem Beginn des Angelns Winterlager, Datum und Uhrzeit auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegren-

zung sind unverzüglich nach der Anlandung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation ist nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde zu übergeben.

3. Die Einschränkungen zu Nummern 1 und 2 gelten jeweils im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung am unteren Ryck

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 24. September 2014

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269) die Fischereiausübung im unteren Ryck von der Straßenbrücke in Greifswald bis zur Mündung in die Dänische Wiek jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Im Gewässerteil von der Straßenbrücke in Greifswald (Steinbecker Brücke) bis zur Höhe der Straße „An den Wurthen“ einschließlich Marina „Alter Holzteich“ (östlich der Steinbecker Vorstadt) ist jegliche Fischereiausübung verboten. Das Mitführen von unverpackten Fanggeräten ist nicht zulässig.
2. Im Bereich der Hafenstraße (Stüdufer von Höhe der Straße „An den Wurthen“ stromauf bis zur Stahlspundwand) kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen von Punkt 1 für das Gemeinschaftsangeln im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der örtlichen Angelvereine zulassen.
3. Im Bereich von Höhe der Straße „An den Wurthen“ stromabwärts bis zur Mündung des Ryck in die Dänische Wiek ist die Fischereiausübung für Angelerlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken, bei dem die Spannweite (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) 9 mm nicht überschreiten darf, mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder und auf die Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr täglich eingeschränkt. Die Verwendung von Haken mit einer Spannweite von maximal 15 mm ist zulässig, wenn der Gummiköder eine Größe von mindestens 15 cm hat. Beschwerungselemente (Blei) müssen mindestens einen Abstand vom 30 cm zum Köder haben. Die Fangbegrenzung je Angeltag beträgt für Edelfische (Hecht, Zander) drei Tiere und für Barsch sechs Tiere. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren.
4. Für jeden Angeltag sind vor dem Beginn des Angelns Winterlager, Datum und Uhrzeit auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegrenzung sind unverzüglich nach der Anlandung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation ist nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde zu übergeben.

5. Im Bereich von Höhe der Straße „An den Wurthen“ stromabwärts bis Höhe der Straße „Kegelkamp“ (Ladebower Loch) ist die Fischereiausübung durch die Betriebe der Fischereigenossenschaft „Greifswalder Bodden“ e. G. von Montag bis Freitag jeweils von 4.00 bis 10.00 Uhr mit maximal 800 m Stellnetz (Maschenöffnung mindestens 100 mm) zulässig. Bei der Fischereigenossenschaft ist eine Fangstatistik (Fischereikennzeichen, Datum, Fischart, Fangmenge) zu führen und der oberen Fischereibehörde zu übergeben.

6. Die Einschränkungen zu Nummer 1 bis 5 jeweils im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 598

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung an der unteren Uecker

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 24. September 2014

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269), die Fischereiausübung in der unteren Uecker jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Für das Küstengewässer Uecker (von der Straßenbrücke in Ueckermünde bis zur Mündung in das Stettiner Haff einschließlich des Köhnschen Kanals und der Marina „Lagunenstadt“) wird die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder sowie auf die Zeit von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr täglich eingeschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 6 mm nicht unterschreiten und 9 mm nicht überschreiten. Beschwerungselemente (Blei) müssen mindestens einen Abstand von 30 cm zum Köder haben. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren.
2. Für jeden Angeltag sind vor dem Beginn des Angelns Winterlager, Datum und Uhrzeit auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu notieren. Beim Fang der Fischarten Hecht, Zander, Barsch sind unverzüglich nach der Anlandung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation ist nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde zu übergeben.
3. Die Einschränkungen zu Nummer 1 und 2 gelten jeweils im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 600



Az.: LALLF 7 / 7173

Rostock, den 02.09.2014

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Bereich der Ummanzer Brücke

Zum Schutz der Aalbestände wird gemäß § 7 Abs. 3 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), geändert am 22. Oktober 2009 (GVOBl. M-V S. 641) die Fischereiausübung wie folgt jederzeit widerruflich eingeschränkt:

1. In dem Gebiet zwischen der Insel Ummanz und der Insel Rügen, welches durch folgende Koordinaten begrenzt wird

54° 27,38' N; 13° 10,73' E

54° 27,38' N; 13° 10,92' E

54° 27,28' N; 13° 10,73' E

54° 27,28' N; 13° 10,92' E

ist die Ausübung der Fischerei mit Aalkörben und Langleinen nicht zulässig. Das Gebiet ist durch ausgebrachte Bojen mit gelben Wimpeln gekennzeichnet.

2. Die Einschränkungen zu Nr.1 gelten vom **15.September** bis zum **30.November 2014**.
3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 6 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Bekanntmachung wird durch Aushang bei der oberen Fischereibehörde (Fischereiaufsichtsstation Rügen) und bei der Gemeinde Ummanz sowie im Amt West-Rügen in 18573 Samtens, Dorfplatz 2 öffentlich bekanntgegeben (ortsübliche Bekanntmachung). Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt.Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock zu erheben.

Im Auftrag


Richter
Fischereidirektor

